

Joachim Brunkhorst

Vorstandsmitglied und Landesschulbeauftragter im Landesverband Schleswig-Holstein
der Europa-Union Deutschland e. V., Studiendirektor am Friedrich-Schiller-Gymnasium in
Preetz

Güterstraße 5 ▪ D -24211 Preetz
Tel. 04342/ 78 79 74 ▪ Fax 04342/ 714 92-25
Brunkhorst.SchuleWirtschaft@yahoo.de

29.12.2009

Stellungnahme als Privatmann, nicht im Auftrag einer Organisation

1. Frage: Mindestzahl der Mitgliedstaaten

Würde Ihrer Meinung nach ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einer "erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten" im Sinne des Vertrags entsprechen?

Wenn nicht, welchen Schwellenwert betrachten Sie als angemessen und aus welchem Grund?

Mehr als ein Zehntel, entspr. 3 Mitgliedstaaten, wäre schon eine „erhebliche Anzahl“, denn schon bei einer Abstimmung in 3 Staaten würden erhebliche Anforderungen an die Organisatoren gestellt. Schließlich soll die Initiative vom Volk und nicht von übernationalen Partei-Organisationen und deren Funktionären ausgehen! Deshalb käme allenfalls der untere vorgeschlagene Schwellenwert in Frage (ein Viertel mit 7 Staaten).

2. Frage: Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Betrachten Sie 0,2% der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates als geeigneten Schwellenwert?

Wenn nicht, wie könnte Ihrer Ansicht nach erreicht werden, dass eine Bürgerinitiative wirklich repräsentativ für ein Unionsinteresse ist?

Statt von 0,2 % der Bevölkerung sollte man von 0,1 % der Wahlberechtigten je Mitgliedstaat ausgehen. Selbstverständlich wird die Bürgerinitiative nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen Unterstützung finden. Sie wird ja aufgrund einer besonderen Lage in einem Teil der EU entstehen, z.B. aufgrund einer Benachteiligung. Die Verträge müssen aber auch die Rechte von Minderheiten achten, z.B. in der Sprachenfrage.

3. Frage: Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

Sollte das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein?

Wenn nicht, welche andere Optionen halten Sie für geeignet und weshalb?

Mindestalter in allen Mitgliedstaaten sollte wie bei Kommunalwahlen in Deutschland und Europawahlen in Österreich 16 Jahre sein, wodurch das Interesse der Jugend an europäischen Fragen gestärkt würde. Es geht hier ja nicht um eine Volksabstimmung über einen Gesetzesvorschlag, sondern nur um die Anregung eines Gesetzgebungsprozesses.

4. Frage: Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

Wäre es ausreichend und angebracht, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind?

Welche weiteren Anforderungen sollten gegebenenfalls in Bezug auf Form und Abfassung einer Bürgerinitiative festgelegt werden?

Anzugeben wären Gegenstand, Ziele, Organisatoren (Name, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Beruf), Finanzierung (s.u.). Die Organisatoren müssen das passive Wahlrecht in ihrem Abstimmungsgebiet haben. Abfassung in den EU-Amtssprachen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaaten und nach Bedarf in Regionalsprachen. Der Wortlaut der Bürgerinitiative muss in der jeweiligen Amtssprache (und Regionalsprache) auf jedem Unterschriftenblatt abgedruckt sein. Die Unterschriftenblätter müssen amtlich ausgelegt und betreut werden (Kommunalverwaltung). Die Unterzeichner müssen vom jeweiligen Einwohnermeldeamt erfasst sein, ihrer Unterschrift werden Name, Wohnort und Datum zugefügt. Die Eintragung ist offen. Hinterlegung einer Kautions für die den Kommunalbehörden entstehenden Kosten von 1,50 € je erforderlicher Stimme bei der Wahlleitung des Staates.

5. Frage: Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

Sollte es Ihrer Meinung nach EU-weit gemeinsame Verfahrensregeln für die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften durch die Behörden der Mitgliedstaaten geben?

Welcher Spielraum sollte den Mitgliedstaaten gelassen werden, um spezifische Vorkehrungen auf nationaler Ebene zu treffen?

Sind spezifische Verfahren notwendig, um sicherzustellen, dass EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine Bürgerinitiative unterstützen?

Sollten Bürger die Möglichkeit haben, sich online an Bürgerinitiativen zu beteiligen? Wenn ja, welche Sicherheits- und Authentifizierungsmerkmale sind vorzusehen?

Ja, feste Regeln (s.o.), die den jeweiligen Kommunalwahlen entsprechen. Teilnahme an der Abstimmung bei auswärtigem Aufenthalt eines Wahlberechtigten über Briefwahl auf persönlichen Antrag bei der Kommunalbehörde auf Kosten der Bürgerinitiative (Wahlschein) bzw. eigene Kosten (Rücksendung). Keine Online-Abstimmung, solange keine Authentifizierung möglich ist.

6. Frage: Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Sollte ein Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften vorgegeben werden?

Wenn ja, halten Sie den Zeitraum von einem Jahr für angemessen?

Als Zeitrahmen sollte ein halbes Jahr genügen, wenn die Hürden niedrig angesetzt werden.

7. Frage: Anmeldung geplanter Initiativen

Sind Sie der Auffassung, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist?

Wenn dem so ist, könnte dies im Wege einer spezifischen Website der Europäischen Kommission geschehen?

Anmeldung geplanter Initiativen bei der Kommission erforderlich, da Kommunalverwaltungen instruiert werden müssen. Anmeldung sollte zentral über Netzauftritt der EU mit spez. Menüpunkt geschehen und in Papierform verifiziert werden. Keine Vorweg-Kontrolle auf Zulässigkeit, aber Beratungsangebot für die Organisatoren durch die Anmelde-Stelle! (z.B. Hilfestellung bei der Formulierung)

8. Frage: Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

Welche spezifischen Anforderungen sollten für Organisatoren einer Initiative gelten, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen?

Teilen Sie die Auffassung, dass Organisatoren verpflichtet sein sollten, Auskunft darüber zu erteilen, wer eine Initiative unterstützt und finanziert?

An die Organisation einer Initiative kann man nicht dieselben demokratischen Anforderungen wie an pol. Parteien stellen, da sie zweckgebunden und nicht repräsentativ sind. Die Verantwortlichkeit muss rechtlich klar sein. Finanzielle Beiträge zu der Organisation einer Initiative wären ab 10.000 € individuell nachzuweisen, darunter pauschal. Die Unterstützer treten namentlich auf der Unterschriftenliste in Erscheinung, unterstützende Organisationen werden während der Kampagne in Erscheinung treten.

9. Frage: Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

Sollte der Kommission eine Frist für die Prüfung einer Bürgerinitiative gesetzt werden?

Frist: ein halbes Jahr, wie für die Abstimmung.

10. Frage: Initiativen zu ein und demselben Thema

Sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu ein und demselben Thema zu vermeiden?

Wenn ja, sollten dazu gewisse Hürden oder Fristen eingeführt werden?

Die Anmeldestelle bei der Kommission veröffentlicht nach Annahme eines Initiativ-Wunsches den Wortlaut auf ihrem Netzauftritt und setzt eine Frist von 4 Wochen für die Anmeldung ergänzender oder gegenläufiger Initiativen zu demselben Gegenstand. Innerhalb der Abstimmungs- und Prüfungszeit können keine Initiativen zu demselben Thema angemeldet oder durchgeführt werden. Nachdem den Initiatoren seitens der Kommission die Entscheidung über Zulässigkeit und Art der Weiterleitung der Bürgerinitiative mitgeteilt worden ist (spätestens nach einem halben Jahr seit der Veröffentlichung der Anmeldung im Netz durch die Anmeldestelle), können neue Initiativen zu demselben Gegenstand angemeldet werden.